Bundeskanzleramt

Fördergrundsätze des Bundeskanzleramtes für die Fördersäule 2 „Schwimmlotsen“ des Modellvorhabens **„Deutschland lernt Schwimmen“**

Fassung vom 03. November 2026

1. Rechtsgrundlage, Förderziel und -zweck

Das Bundeskanzleramt gewährt im Rahmen des Modellvorhabens des Bundes „Deutschland lernt Schwimmen“ (DLS) Fördermittel zur Einrichtung oder Erweiterung regionaler Schwimmlotsenfunktionen. Durch zusätzliche personelle Koordinationskapazitäten soll die Zusammenarbeit der für das Schwimmenlernen relevanten Akteure gestärkt und die Entstehung zusätzlicher Schwimmlern- und Wassergewöhnungsangebote ermöglicht werden.

Ziel der Förderung ist es, dazu beizutragen, dass mehr Kinder in Deutschland sicher schwimmen lernen. Im Mittelpunkt stehen insbesondere Kinder aus Familien mit geringem Einkommen, Kinder in strukturschwachen Regionen sowie Kinder mit Behinderung oder sonstigem besonderem Unterstützungsbedarf, deren Zugang zu bestehenden Angeboten durch soziale, räumliche oder individuelle Barrieren erschwert ist.

Die Förderung setzt dort an, wo notwendige Akteure und Ressourcen grundsätzlich vorhanden oder erschließbar sind, bislang aber nicht ausreichend zusammenwirken. Durch die Erprobung zusätzlicher regionaler Koordinations- und Kooperationsstrukturen sollen bestehende Umsetzungshemmnisse überwunden und Erkenntnisse gewonnen werden, die auf andere Regionen und Träger übertragbar sind.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften und der maßgeblichen zuwendungsrechtlichen Nebenbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Weiterleitung der Fördermittel erfolgt durch den Deutschen Schwimm-Verband e. V. (DSV) auf Grundlage privatrechtlicher Weiterleitungsverträge.

Über die Gewährung einer Förderung entscheidet ausschließlich das Bundeskanzleramt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähigkeit

Gefördert wird die Einrichtung oder Erweiterung einer regionalen Schwimmlotsenfunktion, durch die zusätzliche, eindeutig zuzuordnende personelle Koordinationskapazitäten für die Organisation des Schwimmenlernens geschaffen werden.

Die Schwimmlotsenfunktion dient dazu, relevante Akteure innerhalb einer Modellregion zusammenzuführen, vorhandene und zusätzlich erschließbare Ressourcen zu aktivieren und den Aufbau sowie die Weiterentwicklung tragfähiger Kooperationen zu unterstützen.
Die konkrete Ausgestaltung richtet sich nach der Ausgangslage und dem Bedarf der jeweiligen Modellregion. Die Aufgaben umfassen insbesondere:

a) Regionale Bedarfe und Ressourcen erfassen

- Bestehende Bedarfe und Zugangsbarrieren identifizieren, insbesondere mit Blick auf bislang schwer erreichbare Zielgruppen;
- vorhandene und zusätzlich erschließbare Wasserzeiten, personelle Ressourcen und relevante Trägerstrukturen erfassen.

b) Akteure vernetzen und Kooperationen entwickeln

- relevante Akteure aus Bildung, Betreuung, Sport, Wasserrettung, Bäderbetrieb und kommunalen Strukturen zusammenbringen;
- neue Kooperationen anbahnen sowie bestehende Kooperationen erweitern und stabilisieren;
- Rollen, Zuständigkeiten und nächste Umsetzungsschritte zwischen den beteiligten Akteuren klären und die hierfür erforderlichen organisatorischen und administrativen Abstimmungen unterstützen.

c) Umsetzung unterstützen und Ressourcen aktivieren

- die Vorbereitung zusätzlicher Schwimmlern- und Wassergewöhnungsangebote organisatorisch begleiten;
- Qualifizierungsbedarfe identifizieren und an geeignete Qualifizierungsstrukturen vermitteln;
- über einschlägige Fördermöglichkeiten informieren und Kooperationsbeteiligte bei der Entwicklung und administrativen Vorbereitung geeigneter Kooperationsprojekte, insbesondere im Rahmen von DLS, unterstützen.

d) Erfahrungen dokumentieren und übertragen

- erfolgreiche Kooperationsansätze, Umsetzungshemmnisse und Bedingungen für deren Übertragbarkeit dokumentieren;
- gewonnene Erkenntnisse für den programmbegleitenden Wissenstransfer aufbereiten.

Die Förderung umfasst ausschließlich die Wahrnehmung der regionalen Koordinations- und Vernetzungsaufgaben. Die unmittelbare Durchführung von Schwimmlern- und Wassergewöhnungsangeboten ist nicht Gegenstand der Förderung.

2.2 Modellcharakter und Zusätzlichkeit

Die Schwimmlotsenfunktionen werden in räumlich klar abgegrenzten Modellregionen erprobt. Als Modellregionen kommen insbesondere Kommunen (ggfs. auch Stadtbezirke), Landkreise, Sport- oder Verbandsbezirke sowie andere regionale Kooperationsräume in Betracht. Die Modellregion ist fachlich nachvollziehbar abzugrenzen und so zuzuschneiden, dass Zielgruppen, Träger, Wasserzeiten und personelle Ressourcen sinnvoll zusammengeführt werden können.

Im Rahmen des Modellvorhabens können bundesweit bis zu 15 Modellregionen gefördert werden. Dabei sollen unterschiedliche regionale Ausgangslagen berücksichtigt werden, insbesondere städtische und ländliche Räume, unterschiedliche soziale und strukturelle Bedarfslagen, die Verfügbarkeit von Wasserflächen sowie bestehende Akteurs- und Kooperationsstrukturen. Für die Eignung als Modellregion sind keine festen strukturellen Schwellenwerte vorgegeben. Entscheidend ist, dass ein nachvollziehbarer regionaler Koordinationsbedarf besteht und die Schwimmlotsenfunktion im gewählten Wirkungsraum sinnvoll eingesetzt werden kann.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass durch die Einrichtung oder Erweiterung der Schwimmlotsenfunktion zusätzliche Koordinationskapazitäten geschaffen werden. Die bloße Finanzierung bereits bestehender Koordinations- oder Verwaltungsaufgaben ohne zusätzliche Aufgaben oder Kapazitäten ist ausgeschlossen.

Der Modellcharakter ergibt sich aus der Erprobung regional angepasster Koordinations- und Kooperationsansätze. Die geförderten Projekte sollen Erkenntnisse darüber ermöglichen, unter welchen Bedingungen zusätzliche Koordinationskapazitäten zur Verbesserung des Zugangs zum Schwimmenlernen beitragen und wie erfolgreiche Ansätze auf andere Regionen oder Träger übertragen werden können.

2.3 Umfang der geförderten Schwimmlotsenfunktion

Der Umfang der geförderten Schwimmlotsenfunktion richtet sich nach der Ausgangslage und dem Koordinationsbedarf der jeweiligen Modellregion sowie dem vorgesehenen Aufgabenprofil. Eine Vollzeitstelle ist nicht erforderlich. Der vorgesehene Stellenumfang muss in einem angemessenen Verhältnis zum regionalen Wirkungsraum und den angestrebten Ergebnissen stehen.

Die Förderung ist auf einen überjährigen Einsatz ausgerichtet. Die Förderlaufzeit beträgt grundsätzlich mindestens 18 und höchstens 36 Monate. Die konkrete Laufzeit richtet sich nach der Ausgangslage der Modellregion sowie dem für Aufbau, Umsetzung und Stabilisierung der regionalen Kooperationsstrukturen erforderlichen Zeitraum und wird im Weiterleitungsvertrag festgelegt.

Bei einer überjährigen Förderung sind die vorgesehenen Ausgaben und deren Finanzierung für jedes betroffene Haushaltsjahr gesondert im Finanzierungsplan auszuweisen. Die Weiterleitung und Auszahlung der Fördermittel erfolgen nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel und der Regelungen des Weiterleitungsvertrags.

Der geförderte Einsatz darf erst nach Bewilligung des Förderantrages (voraussichtlich im zweiten Quartal 2027) beginnen und muss spätestens am 31. Dezember 2029 abgeschlossen sein.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind rechtlich selbstständige Institutionen, die eine regionale Schwimmlotsenfunktion personell und organisatorisch tragen können. Sie müssen in der Lage sein, die Beschäftigung oder Beauftragung der Schwimmlotsen sicherzustellen, deren Tätigkeit in die eigenen Strukturen einzubinden und die Zusammenarbeit mit den relevanten regionalen Akteuren zu ermöglichen. Hierzu zählen insbesondere:

- Schwimmvereine sowie Gliederungen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), der Wasserwacht und vergleichbarer gemeinnütziger Organisationen,
- sonstige Sportvereine und Sportverbände, einschließlich der Vereine und Verbände für den Sport von Menschen mit Behinderung,
- Stadt-, Kreis- und Landessportbünde,
- freie Träger von Schulen, Ganztagsangeboten und Kindertageseinrichtungen,
- Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie Jugend-, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen und -initiativen,
- sonstige gemeinnützige Träger mit einem regionalen Bezug zum Schwimmenlernen und zur Vernetzung relevanter Akteure.

Nicht antragsberechtigt sind Gebietskörperschaften und Stellen der unmittelbaren staatlichen oder kommunalen Verwaltung.

4. Fördervoraussetzungen und Anforderungen an die Schwimmlotsenfunktion

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die beantragte Einrichtung oder Erweiterung einer regionalen Schwimmlotsenfunktion dem Förderzweck dieser Fördergrundsätze entspricht.

Der Antrag ist fristgerecht und unter Verwendung der mit dem jeweiligen Förderaufruf zur Verfügung gestellten verbindlichen Formulare einzureichen. Hierzu gehören insbesondere eine nachvollziehbare Projektbeschreibung sowie ein vollständiger Finanzierungsplan. Die Rechtsform und Vertretungsberechtigung des Antragstellers sind nachzuweisen. Die Projektbeschreibung stellt insbesondere (1) die Ausgangssituation in der vorgesehenen Modellregion, (2) den Bedarf an zusätzlicher Koordinationskapazität, (3) die geplante Ausgestaltung und Aufgaben der Schwimmlotsenfunktion sowie (4) die angestrebten Ziele und (5) den vorgesehenen Einsatzzeitraum dar.

Der Finanzierungsplan weist die für die Schwimmlotsenfunktion vorgesehenen Personal- beziehungsweise Honorarausgaben sowie weitere unmittelbar erforderliche Ausgaben einschließlich ihrer Berechnungsgrundlagen aus. Vorgesehene Einnahmen und Finanzierungsbeiträge Dritter sind ebenfalls anzugeben.

4.2 Organisatorische Verankerung und personelle Ausgestaltung

Die Schwimmlotsenfunktion muss von einer Person besetzt und beim Antragsteller organisatorisch eindeutig verankert sein. Der Antragsteller stellt sicher, dass die hierfür vorgesehenen personellen Kapazitäten bereitgestellt und die Aufgaben der Schwimmlotsenfunktion während des geförderten Einsatzzeitraums wahrgenommen werden.

Im Antrag sind der vorgesehene Stellenumfang, der Einsatzzeitraum, die organisatorische Einbindung sowie die Ausgestaltung als neue Stelle oder als zusätzlicher Aufgaben- und Stellenanteil innerhalb einer bestehenden Stelle darzustellen.

Bei der Erweiterung einer bestehenden Stelle müssen die zusätzlich geschaffenen Aufgaben und Stellenanteile eindeutig von den bisherigen Tätigkeiten abgegrenzt und nachvollziehbar ausgewiesen werden.

4.3 Modellregion, regionaler Bedarf und Zielgruppenbezug

Für die Schwimmlotsenfunktion ist eine räumlich klar abgegrenzte Modellregion festzulegen. Der gewählte Wirkungsraum muss fachlich nachvollziehbar beschrieben und so zugeschnitten sein, dass die vorgesehenen Koordinations- und Vernetzungsaufgaben dort sinnvoll wahrgenommen werden können.

Im Antrag ist darzulegen, welche konkreten Koordinations- oder Umsetzungslücken in der Modellregion bestehen und weshalb hierfür zusätzliche personelle Kapazitäten erforderlich

sind. Dabei sind insbesondere die regionalen Rahmenbedingungen, die Verfügbarkeit von Wasserflächen und qualifiziertem Personal sowie die bestehenden Angebots- und Kooperationsstrukturen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist darzustellen, welche Zielgruppen durch den Einsatz der Schwimmlotsen besser erreicht werden sollen und welche sozialen, räumlichen oder individuellen Zugangsbarrieren beziehungsweise Unterstützungsbedarfe bestehen. Der Bezug zu den prioritären Zielgruppen des Modellvorhabens ist nachvollziehbar herzustellen.

Aus der dargestellten Ausgangssituation muss erkennbar werden, wie die Schwimmlotsenfunktion dazu beitragen soll, die identifizierten Koordinations- und Umsetzungslücken zu schließen und den Zugang zu Schwimmlern- und Wassergewöhnungsangeboten zu verbessern und zu erweitern.

4.4 Fachliche Eignung und regionale Vernetzung

Die eingesetzten Schwimmlotsen müssen über die für ihre Tätigkeit erforderlichen fachlichen und organisatorischen Kompetenzen verfügen. Hierzu zählen insbesondere Erfahrungen in der Koordination und Vernetzung unterschiedlicher Akteure, Kenntnisse regionaler Strukturen und Entscheidungswege sowie die Fähigkeit, Kooperationen aufzubauen und deren Umsetzung verbindlich zu organisieren.

Darüber hinaus sind ein grundlegendes Verständnis der Strukturen des Schwimmenlernens sowie Fähigkeiten in der Kommunikation, Dokumentation und im Wissenstransfer erforderlich. Fehlende spezifische Kenntnisse zum Schwimmenlernen oder zum Modellvorhaben „Deutschland lernt Schwimmen“ können im Rahmen der Einarbeitung und der programmbegleitenden Unterstützung vermittelt werden. Der Antragsteller muss darlegen, wie die erforderlichen Kompetenzen bei der personellen Besetzung der Schwimmlotsenfunktion sichergestellt werden.

Für die vorgesehene Modellregion müssen belastbare Anknüpfungspunkte zu relevanten Akteuren des Schwimmenlernens bestehen oder es muss nachvollziehbar dargestellt werden, wie entsprechende Kontakte und Kooperationsstrukturen zu Beginn der Förderung aufgebaut werden sollen. Eine bereits etablierte Netzwerkstruktur ist keine Voraussetzung für die Förderung.

4.5 Modellcharakter, Erfolgskontrolle und programmbegleitende Mitwirkung

Der Antragsteller legt dar, welche konkreten Ziele mit der Einrichtung oder Erweiterung der Schwimmlotsenfunktion verfolgt werden und welchen modellhaften Mehrwert diese über die unmittelbare regionale Umsetzung hinaus bietet. Dabei soll insbesondere erkennbar werden, welche Erkenntnisse über wirksame Koordinations- und Kooperationsstrukturen gewonnen und auf andere Regionen übertragen werden können.

Der Weiterleitungsempfänger stellt sicher, dass die Tätigkeiten und Ergebnisse der Schwimmlotsenfunktion nachvollziehbar dokumentiert werden. Hierzu zählen insbesondere neu aufgebaute oder weiterentwickelte Kooperationen, erschlossene Ressourcen, vorbereitete und tatsächlich entstandene Schwimmlern- und Wassergewöhnungsangebote sowie Erkenntnisse zu Umsetzungshemmnissen, Erfolgsbedingungen und Übertragbarkeit. Für die Erfolgskontrolle und Evaluation des Modellvorhabens sind die erforderlichen statistischen Angaben unter Verwendung eines einheitlichen Datenblatts zu übermitteln, das

als Anlage zum Weiterleitungsvertrag zur Verfügung gestellt wird. Dieses erfasst zu Beginn der Förderung die geplanten Ziele und Kennzahlen sowie im weiteren Verlauf und nach Abschluss die tatsächlich erreichten Ergebnisse. Art, Umfang und Zeitpunkt der Datenübermittlung werden im Weiterleitungsvertrag festgelegt.

Der Weiterleitungsempfänger stellt darüber hinaus sicher, dass die Schwimmlotsen an den vorgesehenen programmbegleitenden Austausch-, Lern- und Wissenstransferformaten von DSV und DLRG mitwirken.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Förderweg, Finanzierungsform und Förderhöhe

Die Weiterleitung erfolgt als Projektförderung auf Ausgabenbasis. Die Höhe der Förderung richtet sich nach den für die Schwimmlotsenfunktion erforderlichen und angemessenen Ausgaben. Sie ist auf den im Weiterleitungsvertrag festgelegten Höchstbetrag sowie die nach Maßgabe der Förderbedingungen anerkannten Ausgaben begrenzt.

5.2 Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind ausschließlich Ausgaben, die der regionalen Schwimmlotsenfunktion unmittelbar zuzurechnen, für deren Wahrnehmung erforderlich und im Finanzierungsplan nachvollziehbar dargestellt sind. Hierzu zählen insbesondere:

- **Personal- und Honorarausgaben** für die Wahrnehmung der Schwimmlotsenfunktion, einschließlich anteiliger Personalausgaben bei einer klar abgegrenzten Erweiterung bestehender Stellen. Förderfähig sind dabei ausschließlich die zusätzlich geschaffenen Aufgaben- und Stellenanteile;
- **projektbezogene Sachausgaben** für die regionale Vernetzung, Abstimmungsformate, Kooperationsanbahnung und organisatorische Umsetzungsbegleitung;
- **Kosten für technische Grundausstattung** zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit;
- **Ausgaben für notwendige Einarbeitung und Qualifizierung**, soweit diese unmittelbar mit der Schwimmlotsenfunktion zusammenhängen;
- **Ausgaben für Dokumentation, Wissenstransfer und programmbegleitende Auswertung**, soweit diese unmittelbar mit der Schwimmlotsenfunktion zusammenhängen und nicht bereits durch zentrale Leistungen des Modellvorhabens abgedeckt sind.

Die Personal- und Honorarausgaben müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Aufgabenprofil, zum Stellenumfang und zur erforderlichen Qualifikation stehen.

5.3 Nicht förderfähige Ausgaben

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Ausgaben für die unmittelbare Durchführung von Schwimmlern- und Wassergewöhnungsangeboten, insbesondere für Kursdurchführung, Wasserzeiten oder den Transport der teilnehmenden Kinder;
- allgemeine Verwaltungs-, Betriebs- und Gemeinkosten ohne unmittelbaren Bezug zur geförderten Schwimmlotsenfunktion;

- Ausgaben für bereits bestehende Koordinations- oder Verwaltungsaufgaben, soweit durch die Förderung keine zusätzlichen Aufgaben oder Kapazitäten geschaffen werden;
- Ausgaben, die für denselben Zweck und denselben Kostenbestandteil bereits aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden.

5.4 Wirtschaftlichkeit, Beschaffung und Nachweise
Der Antragsteller hat die Notwendigkeit und Angemessenheit der vorgesehenen Personal- und Honorarausgaben sowie der weiteren Ausgaben im Finanzierungsplan anhand nachvollziehbarer Berechnungsgrundlagen darzustellen. Bei Personalausgaben sind insbesondere der vorgesehene Stellenumfang, die Vergütung, die Arbeitgebernebenkosten und die Beschäftigungsdauer zu berücksichtigen. Bei Honorarausgaben sind der vorgesehene Leistungsumfang und die zugrunde gelegten Vergütungssätze darzulegen.

Die Vergütung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Aufgabenprofil, zum Stellenumfang und zur erforderlichen Qualifikation stehen. Bei der Bemessung der Personalausgaben ist der TVöD Bund als Orientierungsmaßstab zu berücksichtigen. Weitergehende zuwendungsrechtliche Vorgaben, insbesondere ein gegebenenfalls anzuwendendes Besserstellungsverbot, bleiben unberührt.

Soweit Leistungen an Dritte vergeben werden, sind die im Weiterleitungsvertrag festgelegten Beschaffungs- und Vergabevorgaben einzuhalten. Die Wirtschaftlichkeit der vorgesehenen Ausgaben ist anhand geeigneter Preisermittlungen sicherzustellen. Die entsprechenden Grundlagen und Auswahlentscheidungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
Einzelne Angebote, Arbeitsverträge oder sonstige Preisnachweise müssen dem Antrag grundsätzlich nicht beigefügt werden, sofern diese nicht ausdrücklich angefordert werden. Die erforderlichen Unterlagen sind vorzuhalten und dem DSV auf Anforderung vorzulegen.

5.5 Sachausgabenpauschale
Für regelmäßig anfallende, unmittelbar mit der Wahrnehmung der Schwimmlotsenfunktion verbundene Sachausgaben kann eine Pauschale gewährt werden. Diese umfasst insbesondere Ausgaben für Büromaterial, Verbrauchsmaterialien, Kommunikation und sonstigen laufenden Geschäftsbedarf im Rahmen der regionalen Koordinations- und Vernetzungsarbeit.

Die Höhe der Pauschale bemisst sich nach dem geförderten Stellenumfang und der tatsächlichen Einsatzdauer der Schwimmlotsenfunktion. Der hierfür geltende Pauschalbetrag sowie die Anforderungen an seine Abrechnung und Nachweisführung werden nach Maßgabe der zuwendungsrechtlichen Vorgaben festgelegt.

Ausgaben, die durch die Sachausgabenpauschale abgegolten sind, können nicht zusätzlich als Einzelpositionen geltend gemacht werden. Weitere unmittelbar erforderliche und gesondert kalkulierbare Sachausgaben bleiben nach Nummer 5.2 förderfähig.

6. Sonstige Förderbestimmungen

6.1 Rechtsgrundlagen und Weiterleitung

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit diese für die Weiterleitung und Durchführung des Projektvorhabens maßgeblich sind.

Die für den Weiterleitungsempfänger geltenden Pflichten werden im Weiterleitungsvertrag verbindlich festgelegt. Sie betreffen insbesondere die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel, die Vergabe von Aufträgen, Mitteilungspflichten, die Nachweisführung und Aufbewahrung von Unterlagen, Prüfungsrechte sowie die Erstattung und Verzinsung von Fördermitteln.

Ein Muster des Weiterleitungsvertrags wird den Antragsteller zur Verfügung gestellt.

6.2 Verhältnis zu Säule 1 und weiteren Fördermitteln

Die Förderung einer regionalen Schwimmlotsenfunktion aus Säule 2 kann unabhängig von einer Förderung aus Säule 1 des Modellvorhabens „Deutschland lernt Schwimmen“ erfolgen.

Die Schwimmlotsen können Kooperationsprojekte aus Säule 1 anbahnen, vorbereiten und in ihrer Umsetzung unterstützen. Eine Förderung aus Säule 1 ist hierfür keine Voraussetzung.

Die aus beiden Säulen geförderten Maßnahmen müssen inhaltlich und finanziell eindeutig voneinander abgegrenzt sein. Die Koordinations- und Vernetzungsaufgaben der Schwimmlotsen werden aus Säule 2 finanziert; Ausgaben für die unmittelbare Durchführung von Schwimmlern- und Wassergewöhnungsangeboten können Gegenstand einer eigenständigen Förderung aus Säule 1 sein.

Eine bestehende oder beantragte Förderung aus Säule 1 sowie weitere öffentliche Förderungen und Finanzierungsbeiträge Dritter sind offenzulegen. Eine mehrfache Finanzierung derselben Ausgaben ist ausgeschlossen.

6.3 Mitteilungspflichten und Änderungen

Der Weiterleitungsempfänger hat dem Deutschen Schwimm-Verband e. V. (DSV) wesentliche Änderungen gegenüber der im Weiterleitungsvertrag festgelegten Ausgestaltung der Schwimmlotsenfunktion unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Änderungen des Stellenumfangs, des Aufgabenprofils, der organisatorischen Einbindung, der vorgesehenen Modellregion, des Einsatzzeitraums oder des Finanzierungsplans.

Ebenso sind eine verzögerte Stellenbesetzung, längerfristige personelle Ausfälle oder Vakanzen sowie die vorzeitige Beendigung der Beschäftigung beziehungsweise Beauftragung mitzuteilen, soweit dadurch die Wahrnehmung der geförderten Schwimmlotsenfunktion oder der erforderliche Mittelbedarf wesentlich beeinflusst wird.

Die Mitteilung allein gilt nicht als Zustimmung zur Änderung. Ob eine vorherige Zustimmung oder eine Anpassung des Weiterleitungsvertrags erforderlich sind, richtet sich nach den dort festgelegten Bestimmungen.

7. Verfahren

7.1 Förderaufruf und Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt auf Grundlage öffentlicher Förderaufrufe. Diese geben insbesondere die Antragsfristen, Förderzeiträume, verfügbares Fördervolumen, Antragsverfahren und einzureichenden Unterlagen bekannt.

Zu Beginn des Förderverfahrens wird ein erster Förderaufruf veröffentlicht. Im weiteren Verlauf der Programmlaufzeit können bei Bedarf zusätzliche Förderaufrufe erfolgen, insbesondere zur Besetzung noch nicht berücksichtigter oder erneut verfügbarer Modellregionen. Die Durchführung weiterer Förderaufrufe richtet sich nach dem tatsächlichen Förderbedarf und den verfügbaren Haushaltsmitteln.

Einzelheiten zur Einreichung und zu den erforderlichen Nachweisen werden im jeweiligen Förderaufruf geregelt. Die Anträge sind fristgerecht und unter Verwendung der im jeweiligen Förderaufruf zur Verfügung gestellten verbindlichen Formulare und Anlagen über das dort beschriebene Verfahren einzureichen.

7.2 Prüfung und fachliche Bewertung

Die eingereichten Anträge werden zunächst auf die Erfüllung der formalen und fachlichen Fördervoraussetzungen geprüft. Anträge, die diese Voraussetzungen erfüllen, werden anhand einheitlicher und dokumentierter Maßstäbe sportfachlich bewertet.

7.3 Förderentscheidung

Über die Förderung entscheidet das Bundeskanzleramt. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel sowie programmatischer und regionaler Prioritäten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der DSV informiert die Antragsteller über die Entscheidung.

7.4 Weiterleitung der Fördermittel

Nach einer positiven Förderentscheidung schließt der DSV mit dem Antragsteller einen privatrechtlichen Weiterleitungsvertrag. Mit Abschluss des Weiterleitungsvertrags mit dem Deutschen Schwimm-Verband e. V. (DSV) wird der Antragsteller zum Weiterleitungsempfänger. Dieser verantwortet die personelle Besetzung, die organisatorische Einbindung und die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Schwimmlotsenfunktion. Darüber hinaus ist er für die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel, die Einhaltung der Förderbedingungen sowie die erforderliche Nachweisführung verantwortlich.
Der Weiterleitungsvertrag legt insbesondere Förderhöhe, Durchführungszeitraum, Zweckbindung, Voraussetzungen und Zeitpunkt der Weiterleitung und Auszahlung sowie Mitteilungs-, Nachweis- und Prüfpflichten fest.

Die Fördermittel werden ausschließlich an den Weiterleitungsempfänger und nach Maßgabe des Weiterleitungsvertrags ausgezahlt. Bei überjährigen Förderungen sind die für die jeweiligen Haushaltsjahre vorgesehenen Finanzierungsansätze und die verfügbaren Haushaltsmittel zu berücksichtigen.

7.5 Verwendungsnachweis und Evaluation

Der Weiterleitungsempfänger legt dem DSV nach Abschluss des Projektvorhabens innerhalb der im Weiterleitungsvertrag festgelegten Frist einen Verwendungsnachweis vor. Dieser umfasst einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Fördermittel.

Der Sachbericht beschreibt die tatsächliche Wahrnehmung der Schwimmlotsenfunktion und die erzielten Ergebnisse. Dabei sind insbesondere die aufgebauten oder weiterentwickelten Kooperationen, erschlossene Ressourcen, die Anbahnung und Entstehung zusätzlicher Schwimmlern- und Wassergewöhnungsangebote sowie wesentliche Erkenntnisse zu Umsetzungshemmnissen, Erfolgsbedingungen und Übertragbarkeit bzw. Verstetigung darzustellen. Abweichungen vom vorgesehenen Stellenumfang, Aufgabenprofil oder Durchführungszeitraum sind zu erläutern.

Der zahlenmäßige Nachweis weist sämtliche Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans aus und enthält eine Belegliste der einzeln abgerechneten Ausgaben. Der tatsächliche Einsatz der geförderten Personalkapazitäten ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Einzelbelege müssen grundsätzlich nicht mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden; sie sind aufzubewahren und dem DSV auf Anforderung vorzulegen.

Soweit eine Sachausgabenpauschale gewährt wird, erfolgt deren Abrechnung nach den im Weiterleitungsvertrag festgelegten Bestimmungen. Ein gesonderter Einzelnachweis der durch die Pauschale abgegoltenen Ausgaben ist nicht erforderlich.

Für die Erfolgskontrolle und Evaluation des Modellvorhabens sind ergänzend die statistischen Angaben unter Verwendung des einheitlichen Datenblatts zu übermitteln. Einzelheiten zu Fristen und gegebenenfalls erforderlichen Zwischenberichten werden im Weiterleitungsvertrag geregelt.

8. Anpassung der Fördergrundsätze

Die Fördergrundsätze können bei Bedarf angepasst werden. Änderungen werden veröffentlicht und gelten grundsätzlich für Förderaufrufe, die nach ihrem Inkrafttreten bekannt gemacht werden. Für bereits geschlossene Weiterleitungsverträge gelten die darin vereinbarten Bestimmungen fort, soweit keine Vertragsänderung vereinbart wird.